

1. Wie vereinbart wurden verschiedene kundige Leute gefragt, wie es mit der Vorladung zum Arbeitsamt aussieht, wenn es sich dabei um einen Termin zum Ausfüllen der ALG II Anträge handelt. Es war anfänglich schwierig eine exakte Auskunft zu bekommen. Bei den Nachfragen wurde anfangs mehrheitlich vertreten, dass wir **vorsichtshalber** hingehen sollten, natürlich ohne den Antrag auszufüllen. (WEITERLESEN!)

Der MDR berichtete zwar, die „Einladung muss **nur** aus fünf Gründen befolgt werden“, aber das war aus dem Gesetz nicht wirklich abzulesen (siehe unten).
(siehe unten: § 309 SGB III.) <http://www.mdr.de/nachrichten/reformen/1590833.html>

Unsicher waren wir an diesem Punkt auch bei dem Indymedia Artikel „Hartz IV: der Druck von oben wird verstärkt“ zu sein.
<http://de.indymedia.org/2004/10/96009.shtml>

„Nach Paragraf 309 Sozialgesetzbuch III müssen Arbeitslose einer Aufforderung zur Meldung zu folgenden Zwecken nachkommen: Berufsberatung, Vermittlung in Ausbildung und Arbeit, Vorbereitung aktiver Arbeitsförderungsleistungen, Vorbereitung von Entscheidung im Leistungsverfahren oder Prüfung der Voraussetzungen für den Leistungsanspruch.

Voraussetzung für eine Entscheidung oder Prüfung in Leistungsfragen ist, dass die/der Arbeitslose einen Antrag auf Alg II gestellt hat. Das muss sie/er jedoch erst an dem Tag tun, ab dem sie/er Alg II erhalten will, also beispielsweise am 1.1.2005.

Die Agenturen sind also auch nicht berechtigt, die Leistungen zu kürzen, wenn mensch nicht kommt und schon gar nicht, wenn mensch kommt und den Antrag nicht abgibt.

Es besteht überhaupt keine Pflicht zum Besuch im Amt und zur Abgabe des Antrags.“

§ 309 SGB III

Allgemeine Meldepflicht

(1) Der Arbeitslose hat sich während der Zeit, für die er Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe erhebt, **bei der Agentur für Arbeit oder einer sonstigen Dienststelle der Bundesagentur persönlich zu melden** oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, **wenn die Agentur für Arbeit ihn dazu auffordert (allgemeine Meldepflicht)**. Der Arbeitslose hat sich bei der in der Aufforderung zur Meldung bezeichneten Stelle zu melden. Die allgemeine Meldepflicht besteht auch in Zeiten, in denen der Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe ruht.

(2) Die Aufforderung zur Meldung **kann (!)** zum Zwecke der

1. Berufsberatung,
2. Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit,
3. Vorbereitung aktiver Arbeitsförderungsleistungen,
4. Vorbereitung von Entscheidungen im Leistungsverfahren und
5. Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für den Leistungsanspruch erfolgen.

http://www.sozialgesetzbuch.de/gesetze/03/index.php?norm_ID=0330900

U.a. von der BAG-SHI haben wir die Bestätigung bekommen:

Die abgebotenen/angedrohten Termine der Arbeitsämter sind für die Abgabe der Anträge keineswegs bindend.

Wenn die Vorladung sich **ausschließlich** auf das Ausfüllen oder die Abgabe der ALG II Anträge bezieht, braucht ihr **nicht hingehen**.

Wenn es missverständlich ist, oder mehrere Dinge vermischt sind, solltet ihr vorsichtshalber hingehen (Mitwirkungspflicht nach §309 SGB III, siehe oben), könnt aber immer erklären, dass ihr den Antrag noch nicht ausfüllen b.z.w. abgeben wollt.

Hintergrund: Es gibt keinen Zwang zur Beantragung von Sozialleistungen!

Wenn die Leistung trotzdem gestrichen/gekürzt wird, weil ihr den Antrag nicht abgegeben habt, sofort Widerspruch gegen den Bescheid einlegen! Für solche Sanktionen gibt es keine rechtliche Grundlage.

2. Informationen über die „Handlungsleitlinien“ der Arbeitsämter zu finden, waren im Internet zu finden. Die Höhe der zu zahlenden „Abschlagszahlungen“ wird bisher allerdings nirgendwo erklärt.

Leitlinien der Bundesagentur für Arbeit zur Umsetzung des SGB II Handlungsleitlinien

Anlage 4 – Ablauf der abgestimmten Umsetzung (11.08.2004)

4.1

Datenerfassung: (...) Alle Zahlungen müssen bis zum 10. Dezember 2004 angewiesen werden, ggf. erfolgen Abschlagszahlungen für vollständige, noch nicht bearbeitete Anträge.

http://www.dstgb.de/index_inhalt/homepage/artikel/brennpunkte/umsetzung_von_hartz_iv/leitlinien_der_bundesagentur_fuer_arbeit_zur_umsetzung_des_sgb_ii/index.html

E. hat das ganze noch detaillierter beschrieben:

Hier sind die URLs für die Handlungsleitlinien der Bundesagentur für Arbeit.

Im Original finden sie sich wohl nur auf den Seiten des Deutschen Städte- und Gemeindebundes. Der Hinweis zu der Frist, ab der sie beginnen wollen, Abschlagszahlungen zu leisten, findet sich in dem Dokument Anlage 4 zu Leitlinien zur Umsetzung des SGB II_040811.doc, dort unter 4.1, vierter Unterpunkt.

Aus dem Dokument kann man nichts rauskopieren, weil es geschützt ist.

Wenn Du etwas rauskopieren bzw. suchen willst, musst Du es mit Word als HTML abspeichern. Dann kann es in einem Browser geöffnet werden.

Die Seite, von der aus man wiederum auf die Index-Seite "Leitlinien der Bundesagentur für Arbeit zur Umsetzung des SGB II" gelangt:

http://www.dstgb.de/index_inhalt/homepage/artikel/brennpunkte/umsetzung_von_hartz_iv/

Die Index-Seite, also die Seite, von der aus das Zip verlinkt ist:

http://www.dstgb.de/index_inhalt/homepage/artikel/brennpunkte/umsetzung_von_hartz_iv/leitlinien_der_bundesagentur_fuer_arbeit_zur_umsetzung_des_sgb_ii/index.html

Das Zip mit allen Dokumenten und Anlagen ist zu finden als:

http://www.dstgb.de/index_inhalt/homepage/artikel/brennpunkte/umsetzung_von_hartz_iv/leitlinien_der_bundesagentur_fuer_arbeit_zur_umsetzung_des_sgb_ii/handlungsleitlinien.zip

3. Inzwischen sind noch weitere Fragen aufgetaucht:

Wie müssen die Anträge gestellt werden?

Laut Begleitschreiben zum Antragsformular ist der Anspruch auf Leistungen gesichert, wenn der Antrag am 1. Werktag im Januar 2005, also am 03.01.2005 abgegeben wird. "Der Antrag ist an keine Form gebunden, Sie können ihn also schriftlich, telefonisch oder auch persönlich stellen. Die erforderlichen Unterlagen müssen Sie aber in jedem Fall noch nachreichen." (Bundesagentur für Arbeit; Wichtige Hinweise..., 13. Juni 2004) Achtung: Zeugen nicht vergessen! Ein Termin beim Fallmanager ist nicht nötig.

Welche Konsequenzen hätte eine kollektive Abgabe für die einzelnen Personen

Juristisch keine. Auf jeden Fall könnten aber die Namen der Beteiligten den Fallmanager/innen bekannt werden. Ob das zu Schikanen führt ist fraglich, schließlich legt sich niemand gern mit einer Gruppe von Menschen an, die zusammen halten. Außerdem können wir darauf ja auch kollektiv reagieren... „Können Sie mir ihren Namen noch mal Buchstabieren...“